

Satzung des Förderverein Handball in Alsfeld e.V.

Präambel

Der Verein Förderverein Handball in Alsfeld e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der im Jahr 2011 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Handball in Alsfeld e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Alsfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nummer 4462 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1. Juli bis 30 Juni.

2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den TV Alsfeld 1849 e.V. - Abteilung Handball - zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, zum Beispiel durch die Beschaffung von Spendengeldern, öffentlichen Fördermitteln und die Gewinnung von Sponsoren.

3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.¹
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme in den Verein nur ablehnen, wenn aus konkreten Umständen zu befürchten ist, dass der Antragssteller den satzungsgemäßen Zielen des Vereins sowie dem Verhaltenskodex der Präambel zuwiderhandeln wird.
- (5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Der Vorstand hat in der nächsten Mitgliederversammlung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags Rechenschaft abzulegen.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. durch Tod,
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz (2)) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins erforderlich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe können zum Beispiel
 - a. grobe, schuldhafte Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - b. grobe Zuwiderhandlungen gegenüber den Interessen und Zielen des Vereins,

¹ Als Mitglied wird jede natürliche Person oder vertretungsberechtigte Person einer juristischen Person bezeichnet.

- c. grobes unsportliches Verhalten,
- d. unehrenhaftes Verhalten, welches dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet, sein.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzustellen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung vor der Abstimmung zu verlesen.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einschreiben mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

8 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand gemäß §26 BGB (geschäftsführender Vorstand);
- (3) der erweiterte Vorstand;

11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz (4) und (5).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Mitglieder, die einer Einladung per E-Mail widersprechen oder von denen dem Vorstand keine E-Mail-Adresse vorliegt, werden schriftlich auf dem Postweg eingeladen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Mitgliederanschrift.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wird die Versammlung von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in zweifacher Ausfertigung von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und im Original bei den durch die Geschäftsordnung festgelegten Vorstandsmitgliedern aufzubewahren. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese durchzuführen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Stimmenthaltungen und bei geheimer Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 10, 11, 12) als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- f. Wahl der Kassenprüfer;
- g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- h. Beschlussfassung über Anträge.

14 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem (geschäftsführenden) Vorstand gemäß §26 BGB. Dieser besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diesen obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

- b. dem erweiterten Vorstand, welcher aus bis zu fünf Beisitzern bestehen kann.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 - (3) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl bei der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - (5) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Vorstandsmitglieder aufzustellen und auf Anfrage beim Vorstand einsehbar.
 - (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 - (7) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein in der Geschäftsordnung festgelegtes Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Er kann dringliche Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn es aus dringenden Gründen nicht möglich ist, diesen erst in der nächsten Sitzung zu fassen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirkt. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
 - (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit im geschäftsführenden Vorstand entscheiden die voll geschäftsfähigen Mitglieder des erweiterten Vorstands.
 - (9) Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und innerhalb von einer Woche an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Die Protokolle sind zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Das genehmigte und vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschriebene Protokoll ist bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aufzubewahren.
 - (10) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

16 Vergütung der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter und Mitglieder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

17 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch den Vorstand aufgestellt werden.

18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine E-Mail-Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf.

- (4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TV Alsfeld 1849 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

21 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Mai 2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.